

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 39 - Gewerbegebiet Heilderfeld - Saeffelen

1. ÄNDERUNG





ARCHITEKTEN UND INGENIEURE

GLIEDERUNG / INHALTSVERZEICHNIS

1.	VERFAHREN	3
2.	LAGE UND ABGRENZUNG	3
	Luftbild	3
	Flächengröße	4
	Auszug aus der Flurkarte	4
3.	VERANLASSUNG ZUR PLANUNG	4
4.	PLANUNGSZIEL / PLANUNGSZWECK	5
5.	PLANUNGSRECHT	5
	Landesplanerische Vorgaben	5
	Flächennutzungsplan	6
	Landschaftsplan	6
6.	UMWELTBELANGE	7
	Artenschutzprüfung	7
	Geologie	7
	Immissionsschutz	8
	Kampfmittelräumung	9
	Landschaftsschutz	9, 10, 11
	Landwirtschaft / Forstwirtschaft	12
	Klimaschutz / Wasserschutz / Altlasten	13
7.	DENKMALPFLEGE	13
8.	ERSCHLIESSUNG	13
	Überörtliches Straßennetz	13
	Anbindung	13
	Innere Erschließung	14
	Verkehrslärm	14
	Öffentliche Einrichtungen	14
	Öffentliche Ver- und Entsorgung	14
9.	BEBAUUNGSPLANINHALT	14
<u> </u>	Gestaltungsplan	14
	Bebauungsplan	15
	Gebietscharakter / Bauweise / Art der baul. Nutzung	15
	Maß der baulichen Nutzung / Festsetzungen	15
	Private Grünflächen	19
10	ELÄCUENDU ANZ	
10.	FLÄCHENBILANZ	20
11.	MITWIRKUNG	20

1. VERFAHREN

Dem Entwurf des Bauleitplans ist im Aufstellungsverfahren eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans darzulegen. Zum Bestandteil der Begründung werden der Umweltbericht und der Landschaftspflegerische Fachbeitrag.

2. LAGE UND ABGRENZUNG

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortslage Heilder und westlich der Ortslage Saeffelen. Das Gebiet grenzt nördlich an die Feldgemarkung und wird derzeit im überwiegenden Teil als "Landwirtschaftliche Fläche" genutzt. Lediglich ein kleiner Teilbereich der Ortslage Saeffelen, der als Mischbaufläche ausgewiesen ist, wird ebenfalls in Gewerbliche Baufläche umgewandelt. Es handelt sich um eine Teilfläche, die bereits mit einer Lagerhalle bebaut ist und gewerblich genutzt wird. Des Weiteren umschließt das Plangebiet die Feuerwache der Gemeinde Selfkant und die Rettungswache des Kreises Heinsberg. Die Fläche hierfür ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen. Die L 228 tangiert das Plangebiet im Süden, die L 410 im Westen. D.h. die Anbindung über das überörtliche Straßennetz ist aus optimal Himmelsrichtungen aeaeben. Eine verkehrstechnische Mehrbelastung der Ortslagen Heilder und Saeffelen ist durch die Gebietsausweisung nicht zu erwarten. Eher wird sich eine Entlastung der Ortsdurchfahrten auf Grund der Standortauswahl ergeben.

2.1 Luftbild (ohne Maßstab)



2.2 Flächengröße und Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Saeffelen, Flur 6, Flurstück 128 (teilweise), 129, 130, 133, 135, 212 (teilweise), 213, 214, und 215 (teilweise) und umfasst eine Größe von 20.778,63 m². Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich.

2.3 Auszug aus der Liegenschaftskarte (ohne Maßstab)



3. VERANLASSUNG ZUR PLANUNG

Die Gemeinde Selfkant ist ein ländlich strukturiertes Gebiet mit einem auf die einzelnen Ortsteile verteiltem Gewerbeanteil aus Handwerk und Industrie. Ein größeres Areal zwischen den Ortsteilen Tüddern und Millen steht Betrieben zur Verfügung, die die nach den Vorgaben des Abstandserlasses notwendigen Schutzabstände zur Wohnbebauung einhalten müssen. Das Gebiet ist dem Gewerbeansiedlungsbereich entsprechend im Regionalplan als gekennzeichnet. Die meisten in der Gemeinde Selfkant vorhandenen Gewerbebetriebe sind jedoch innerhalb der Ortslagen angesiedelt. Es handelt sich dabei in der Regel um mittelständische Handwerksbetriebe, die zum Teil an ihren derzeitigen Standorten nicht expandieren können und aus immissionstechnischen Gründen nach geeigneten Standorten suchen.

3. VERANLASSUNG ZUR ÄNDERUNG

Eine an der Ostseite des Plangebietes bestehende Halle soll zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Sie liegt allerdings im Mittel ca. 0,75 m außerhalb der überbaubaren Fläche, innerhalb der festgesetzten Grünfläche. Auch die beabsichtigte und bereits vorhandene Zufahrt ist von der Grünfläche überplant. Eine Anpassung der Festsetzungen ist daher erforderlich.

4. PLANUNGSZIEL / PLANUNGSZWECK

Erklärtes Ziel der Gemeinde ist die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche für nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe. Die Flächen sollen im Wesentlichen bestehenden Betrieben zur Verfügung gestellt werden, die bereits im Selfkant innerhalb der Ortslagen ansässig sind, dort nicht mehr expandieren können oder das Wohnen im Ort erheblich stören. Darüber hinaus ist es nachhaltiges Ziel, die Ortslagen bzw. die Umfelder der derzeitigen Standorte durch die Verlagerung zu entlasten.

Bereits im Jahre 2013 hat die Gemeinde Selfkant angrenzend an den Ortsteil Wehr eine ähnliche gewerbliche Fläche für das heimische Handwerk ausgewiesen. Das Gebiet ist bereits in Gänze mit Handwerksbetrieben aus der näheren Umgebung besiedelt. Es handelt sich ausschließlich um Betriebe, die aus der Ortslage ausgelagert werden konnten, sodass die stark durch Wohnbebauung geprägte Ortslage immissionstechnisch wesentlich entlastet wurde. Da die im Umkreis des Plangebietes gelegenen Ortslagen ebenfalls Betriebe beherbergen, die sich auf Dauer immissionsbelastend für die Ortslagen entwickeln können oder keine Expansionsmöglichkeit haben, beabsichtigt die Gemeinde Selfkant eine weitere gewerbliche Baufläche zwischen den Ortslagen Heilder und Saeffelen am Knotenpunkt L 228 und L 410 interessierten Betrieben zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Eine Wiedernutzbarmachung von brachliegenden Flächen sowie eine Nachverdichtung kommen im Gemeindegebiet für die beabsichtigten Ansiedlungen nicht in Betracht, da hierfür keine Flächen zur Verfügung stehen. Ausreichend große Baulücken zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben stehen innerhalb der Ortslage Saeffelen aber auch in den anderen Ortsteilen nicht zur Verfügung.

Im Plangebiet sollen Betriebe angesiedelt werden, die sich derzeit bereits in der Ortslage Saeffelen befinden und deren Erweiterungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Im Wesentlichen handelt es sich um eine größere, in der Ortslage gelegene Bauunternehmung, die dort nicht expandieren kann und darüber hinaus die umliegende Wohnbebauung erheblich stört. Des Weiteren ist im Plangebiet ein Autohandel mit Kfz-Werkstatt gelegen, der durch die verbindliche Bauleitplanung baurechtlich legalisiert werden soll. Durch die Ansiedlung dieser beiden Betriebe werden bereits zwei Drittel der Plangebietsfläche in Anspruch genommen. Die restliche Fläche steht für die Ansiedlung weiterer kleinerer Betriebe zur Verfügung. Entsprechende Bewerber liegen noch nicht vor.

5. PLANUNGSRECHT

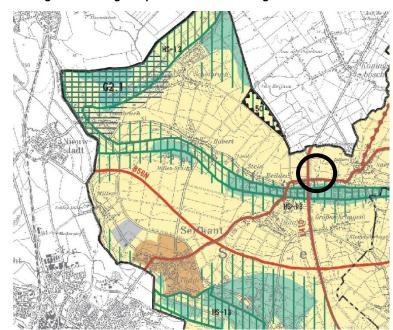
5.1 Landesplanerische Vorgaben

Das Baugesetzbuch (§1 Abs. 4 BauGB) beinhaltet eine Anpassungspflicht für die gemeindliche Bauleitplanung an die Ziele der

Raumordnung und Landesplanung. Hierfür sieht das Landesplanungsgesetz ein besonderes Verfahren, das sogenannte "Anpassungsverfahren" (§34 LPIG NRW) vor.

Ziel der Landesplanung ist eine nachhaltige Entwicklung, die soziale und ökonomische Raumansprüche mit ökologischen Erfordernissen in Einklang bringt. Der auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes (LEP) erstellte Regionalplan weist für den Planbereich "Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich" aus.

Auf Grund der Ausweisung wurde das gemäß § 34 LPIG notwendige landesplanerische Einvernehmen zur beabsichtigten Bebauung von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 19.04.2013, AZ 32_62.6.-1.15.06 erteilt.



Auszug aus dem Regionalplan - Teilabschnitt Region Aachen

(ohne Maßstab)

5.2 Flächennutzungsplan

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant ist der Planbereich derzeit als "Fläche für die Landwirtschaft" und in einem kleinen Teilbereich als "gemischte Baufläche" dargestellt. In einem parallelen Änderungsverfahren wird der besagte Bereich in "Gewerbliche Baufläche" umgewandelt.

5.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt, getrennt durch eine Straßenrandbebauung und die L 228 nördlich eines ausgewiesen Landschaftsschutzgebietes. Das Plangebiet selbst ist von keinem Landschaftsplan betroffen.

6. UMWELTBELANGE

6.1 Artenschutzprüfung

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Im Rahmen der sogenannten Artenschutzprüfung (ASP) ist zu klären, ob Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten sind und wie oder ob diese im Falle ihres Auftretens auszuräumen sind. Die entsprechende Prüfung erfolgt durch das Büro Schollmeyer, Geilenkirchen im Zuge des Umweltberichtes. Die Stellungnahme zum Artenschutz wird Bestandteil der Begründung.

Eine direkte mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten mit dem Verlust von aktiven Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in Folge von Baumaßnahmen ist zurzeit nicht zu erwarten. Gleichwohl können Nahrungsgäste und Durchzügler betreffender Arten vorkommen. Die dem Plangebiet vergleichbare Lebensraumstrukturen bestehen im räumlichen Zusammenhang. Gleichartige Ackerflächen schließen unmittelbar an das Plangebiet im Norden und Westen an. Wechselbeziehungen im faunistischen Lebensraum sind zwischen Teilen der Ackerfläche und den Randsäumen gegeben. Gärten in individueller Ausprägung verbleiben in unmittelbarer Nachbarschaft, wie auch in Verbindung mit dem weiteren Ortsrandbereich. Störungen für faunistische Lebensräume, wie am Saeffelbach mit den Waldelementen sind nicht gegeben.

6.2 Geologie

Durch das Plangebiet verläuft in Nordwest-Südost-Richtung der Frelenberger Sprung. Nach den im Geologischen Dienst NRW vorliegenden Informationen handelt es sich um eine seismisch aktive Störung. Da der exakte Verlauf der Störung nicht bekannt ist und auch mit Parallelstörungen gerechnet werden muss, wird vom Geologischen Dienst generell eine Störungszone ausgewiesen, die eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der Störungslinie aufweist. Diese Störungszone von 200 m Breite bedeckt wegen ihres Verlaufes von Nordwest nach Südost nahezu das gesamte Plangebiet.

Des Weiteren kann es im Plangebiet zu Bodenbewegungen durch Sümpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Außerdem ist die Gemarkung Saeffelen der Gemeinde Selfkant der Erdbebenzone 2 in geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen.

Im Bebauungsplan wird auf die Problematiken hingewiesen.

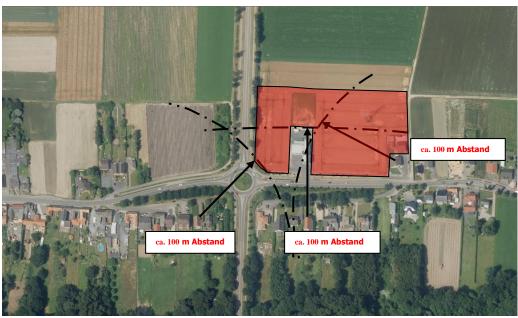
6.3 Immissionsschutz

Die Grenze des Plangebietes liegt zur nächsten Wohnbebauung in einer Entfernung von ca. 35 - 93 m. Die im Plangebiet beabsichtigten Betriebsarten, sind zwar grundsätzlich im Mischgebiet zulässig, eine Ausweisung des Plangebietes als Mischgebiet kommt jedoch nicht in Betracht, da das Gebiet ausschließlich einer gewerblichen Nutzung vorbehalten bleiben soll. Auf Grund dessen wird das Plangebiet teilweise als "nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet" ausgewiesen, wodurch die benachbarte Bebauung vor Lärmimmissionen aus dem Gewerbegebiet ausreichend geschützt wird.

Abstände des Plangebietes zur nächstgelegenen Wohnbebauung



Mindestabstände gemäß Abstandserlass NRW



TIM Auszug aus dem Luftbild

Der Abstandserlass NRW vom 06.06.2007 (RdErl. D. Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007) regelt die notwendigen Abstände von Gewerbe- und Industriebetrieben im Zuge eines Bauleitplanverfahrens. Der geringste dort beschriebene notwendige Abstand von 100 m (Abstandsklasse VII) zur nächstgelegenen Wohnbebauung kann im vorliegenden Plangebiet nur in einem Teilbereich eingehalten werden. Die näher als 100 m an die Wohnbebauung angrenzenden zulässigen Betriebe werden zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung in der zulässigen Lärmimmission weiter eingeschränkt. Die dort gelegenen Anlagen und Betriebe dürfen die nach TA Lärm vorgeschriebene Immissionsrichtwerte (Tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A)) für Mischgebiete nicht überschreiten.

6.4 Kampfmittelräumung

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf wird im Zuge des Verfahrens beteiligt.

Erdarbeiten sind im Hinblick auf eventuelle Kampfmittefunde mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Kampfmittelfunden sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Ordnungsamt der Gemeinde Selfkant zu informieren.

6.5 Landschaftsschutz

Der zur Begründung gehörende Umweltbericht und der Landschaftspflegerische Fachbeitrag des Büros Schollmeyer, Geilenkirchen beschreiben und bewerten die infolge der Bebauung zu erwartenden Veränderungen für Natur und Landschaft.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind alle Angaben gemacht, die zur Beurteilung eines Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind. Ziel des Gutachtens ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern, wiederherzustellen oder zu verbessern.

Zur Verminderung der Beeinträchtigungen im Landschaftsbild und zur Einbindung in das Ortsrandbild wird eine Rahmenbegrünung des Gebietes mit heimischen/bodenständigen Bäumen und Sträuchern vorgesehen. Die Einzelheiten sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan, der Bestandteil der Begründung ist, benannt.

Die Anwohner von Heilder und Saeffelen kennen die aktuellen Flächen des Plangebietes seit Jahrzehnten als intensiv genutzten Acker. Eine besonders hohe Bedeutung hat die Fläche für die Bevölkerung aus der unmittelbaren Umgebung nicht.

Eine direkte Funktion für die Naherholung ist mit der Freifläche nicht verbunden. Nach Norden und teils Westen ergeben sich Blickbeziehungen in die weitläufige Ackerlandschaft des Selfkant. Im Süden und teils Osten bilden vorhandene Bebauung, überwiegend Einzelwohnhäuser und dahinter nachfolgende die begleitenden Waldstrukturen des Saeffelbaches die räumliche Kulisse.

Die Bewirtschaftung der Ackerfläche ist zeitweise mit landwirtschaftlich typischen Gerüchen und Lärm von landwirtschaftlichen Maschinen verbunden, der für die Bevölkerung eine tolerierte Beeinträchtigung (Gewohnheit) darstellen.

Das landschaftliche Erscheinungsbild wird belastet durch die von Süd nach West verlaufende Hochspanungsleitung, wie auch durch die Straßenkomplexe L 228 und L 410. Im Jahr 2010 ist im Flächenkomplex des Plangebietes eine Rettungs- und Feuerwache errichtet worden. Für die Bevölkerung verkörpert dies eine Sicherung im Not- und Bedarfsfall. Begleiterscheinungen wie Lärm im Einsatzfall werden aufgrund der Einsicht in notwendige Hilfeleistung akzeptiert.

Eine Vorbelastung mit relativer Lärm- und Abgasentwicklung stellen die Straßen L 228 mit ca. 5500 Fahrzeugen / Tag und die L 410 mit ca. 11000 Fahrzeugen / Tag dar. Sonstige Emissionen aus landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben in Form von Lärm, Staub und Gerüchen wirken auf das Plangebiet nicht ein. Eine andere Nutzung der aktuellen Flächen als durch die Landwirtschaft hat bisher nicht bestanden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen Grundstücke zur Ansiedlung von Gewerbe entwickelt und bereitgestellt werden. Die entsprechend der Planung vorgesehen Gewerbeansiedlung passt sich am Ortsrand von Saeffelen in städtebaulicher geordneter Weise an.

Von dem künftigen Gewerbegebiet wird eine bisher intensive als Acker genutzte Fläche in Anspruch genommen. Die aktuellen Flächen weisen keine Besonderheiten, noch eine größere Vielfalt in der Ausstattung von Natur und Landschaft auf.

Die Betrachtung der Umweltbelange kommt zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungen mit der geplanten Bebauung auf die relevanten Schutzgüter nicht übermäßig gravierend und von großer Erheblichkeit sind, angesichts der Ausgangssituation mit intensiver Ackernutzung, Querung einer Hochspannungsleitung, Standort einer Feuer/Rettungswache und unmittelbaren Lagen zu zwei Landstraßen.

Der Boden, von hoher natürlicher Fruchtbarkeit, ist als Abtrag im Zug der Baumaßnahmen einer geeigneten, sachgerechten Wiederverwendung zu zuführen. Die benannten ökologischen und landschaftsästhetischen Maßnahmen, mit mehrfachen Funktionen, auf den festgesetzten, privaten Grünflächen dienen zum einen Teil der Eingriffskompensation. Wesentlich ist unter anderem die Einbindung des Gewerbegebietes in die Landschaft, in Verbindung mit einer angereichten, natürlich wirkenden Abrundung der Ortslage von Saeffelen.

Die Auflösung und nachhaltige Veränderung der Ackerflächen, als potentiellen Lebensraum, haben Ihre Wirkungen auf schützenswerte, planungsrelevante Arten der Fauna, insbesondere Bodenbrüter, wie z. B. die Feldlerche. In Folge von Flächenversiegelungen bedarf es einer Abflussregulation von Niederschlägen. Im Sinne des

Wasserhaushaltsgesetzes sind auf dem jeweiligen Grundstück Versickerungseinrichtungen herzustellen.

Zur Vermeidung von unzulässigen Immissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung sind nur Gewerbebetriebe gestattet, die in den Festsetzungen des B-Planes klassifiziert benannt werden bzw. besondere Schutzmaßnahmen gegen Emissionen nachweisen. Die im Umweltbericht genannten Maßnahmen vermindern und vermeiden nachteilige Wirkungen, so dass der Realisierung des Gewerbegebietes keine erheblichen Gründe entgegenstehen.

Zusammenfassung - Schutzgüter

Schutzgut	Bestand	Ein-/Auswirkungen	Maßnahmen
Mensch	- Bisherige	- Veränderung des lokalen	- Optische Einbindung in
	landwirtschaftliche	Bildes mit Errichtung von	die Landschaft durch
	intensive Nutzung als	hallenartigen Gebäude	Rahmen-Begrünung
	Acker	- Verlust des Ackers zur	- Immissionsschutz durch
		Urproduktion von	Festsetzungen im B-Plan
		Nahrungsmitteln	und auf Ebene von
			Baugenehmigungen
Tiere,	- Intensiv genutzte	- Versiegelung und	- Begrünungsmaßnahmen
Pflanzen,	Ackerflächen	Überforming des Acker-	auf im B-Plan
und	- Geringe Strukturvielfalt	Biotops	ausgewiesenen
Landschaft	als Biotop	- Verlust von natürlichem	Randflächen mit
	- Teil des regionalen	Lebensraumpotential.	ökologischen und
	Biotopverbundes, vorzugs-	- Eingriff in den Natur-	landschaftsästhetischen
	weise zur Nahrungs-	Haushalt	Mehrfachfunktionen
	Aufnahme	300000000000000000000000000000000000000	
Boden	- Von intensiver Acker-	- Versiegelung durch	- Nutzung der Flächen auf
	Nutzung geprägte Para-	Gewerbebauten und	das erforderliche Mindest-
	Braunerde mit sandig-	befestigte Flächen	Maß beschränken.
	lehmigen Schluffen	Natürliche Funktionen für	- Geotechnisches Gut-
	- bedingte	den Naturhaushalt gehen	achten zu den Baugrund-
	Versickerungsfähigkeit	verloren.	Verhältnissen erstellen
	- hohe natürliche	0.2000.00000	- Gezielte Wieder-
	Fruchtbarkeit		verwendung von ab zu-
			schiebenden Oberboden
Wasser	- keine Oberflächen-	- Versickerung von Nieder-	- Entsorgung anfallender
,,,,,,,,,	Wasser vorhanden	schlägen ist nur bedingt	unbelasteter Niederschläge
	- Flurabstand - Grund-	möglich.	nach § 51 LWG auf
	Wasser ca. 3 bis 5 m.	- Veränderung in der	jeweiligem Grundstück
	(Schwankungen möglich)	Abflussregulation von	unter Berücksichtigung
	(Schmutz und Regenwasser	eines Geotech. Gutachten
		The state of the s	Gezielte Einleitung von
			Abwasser in öffentliches
			Kanalnetz
Luft und	- Geringe Vorbelastung	- Vorgaben über	- Hinwiese über die
Klima	durch Straßenverkehr L228	Gewerbearten und	Zulässigkeiten von
	/L410	Beschränkungen schließen	Immissionen in
	- Offene Lage in der	unzulässige	Baugenehmigungen
	Landschaft begünstigt den	Beeinträchtigungen für	aufnehmen.
	Luftaustausch.	nächstliegende	- Begrünungsmaßnahmen
	- Nebelbildung temporär	Wohnbebauung aus	als Wind- / Filter und
	möglich, aufgrund der	(Ausschluss von Gewerbe	Sichtschutz
	nahen Bachniederung	nach 4. BImSchVO)	- Einsatz von Energie-
		,	Sparenden Ausstattungen
			und Mitteln
Kultur und	- archäologische Funde,	- möglicher Verlust durch	- Gezielte Beobachtungen
Sachgüter	Bodendenkmäler sind	Überbauung.	im Rahmen der Bau-
8	derzeit nicht bekannt		Maßnahmen
			Mögl. Funde melden
	- Kampfmittelreste sind	- (im ungünstigen Fall	- Kampfmittelräumdienst
	letztlich nicht	Personen und	anfordern
	auszuschließen.	Sachschäden)	
	- Altlasten nicht bekannt		- Überprüfung im Rahmen
	- I amore men oceani		des geotechnischen
			Gutachtens
			Constitution

Konkrete Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes werden im Bebauungsplan festgesetzt (siehe 9.3), dabei sollen heimische / bodenständige Gehölze verwendet werden.

Durch die 1. Änderung wird die Rahmenbegrünung mit ursprünglich 2300 m² Fläche um 110 m² reduziert. Als Ersatz für den Wegfall eines Baumes, 29 Sträucher und Gräser werden 4 Bäume (II. Ordnung) an der Nordostseite des Gewerbegrundstückes mit Bezug zur geplanten Rahmenbegrünung gepflanzt. Mit der angepassten Maßnahme durch die Anpflanzung von 4 Bäumen bleibt das Ergebnis der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz gewahrt und um 187 ökologische Punkte begünstigt. Die 4 Bäume übernehmen in Verbindung mit der geplanten Rahmenbegrünung die landschaftsästhetischen und ökologische Ersatzfunktionen.

Das weitere Ausgleichsdefizit kann von der Gemeinde Selfkant auf eigenen Flächen außerhalb des Plangebietes nicht durch Ausgleichsoder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Gemeindliche Flächen, die für diesen Zweck bereitgestellt werden können und das Potenzial auf eine sinnvolle ökologische Aufwertung aufweisen, stehen aktuell ebenfalls nicht zur Verfügung. Somit ist hier als Kompensationsmaßnahme das Ersatzgeld zur Anwendung zu bringen. Die Zahlung wird vertraglich zwischen der Gemeinde Selfkant und dem Landrat des Kreises Heinsberg festgelegt.

6.6 Landwirtschaft / Forstwirtschaft

Infolge zahlreicher Maßnahmen verlieren landwirtschaftliche Betriebe immer wieder Produktionsflächen. Diese Flächenverluste führen insbesondere in der Summe zu einer massiven Beeinträchtigung der Entwicklungsfähigkeit und damit der Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe. Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe von grundlegender Bedeutung. Deshalb soll die in Anspruch zu nehmende Fläche auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, um diese Beeinträchtigungen der Landwirtschaft zu begrenzen.

Durch die Ausweisung des Gewerbegebietes in Saeffelen gehen unwiederbringlich Fläche für die Landwirtschaft als Ackerfläche verloren. Dies ist dem Rat der Gemeinde Selfkant bewusst. Dennoch ist die Ausweisung der besagten Fläche als Gewerbegebiet unabdingbar, da der gewerblichen Entwicklungsmöglichkeit ortsansässiger Betriebe Vorrang eingeräumt werden muss. Zum einen haben die betroffenen Betrieben keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten am derzeitigen Standort, zum anderen stehen Alternativflächen in Form von Brachen bzw. unbebauten Grundstücken in der Ortslage nicht zur Verfügung. Zudem würden die gewerblichen Betriebe das Wohnen in der Ortslage erheblich stören.

Alternativstandorte in anderen Ortsteilen kommen für die in Saeffelen ansässigen Betriebe nicht in Frage. Es handelt sich um Betriebe, die zum Teil seit Jahrzehnten in Saeffelen ansässig sind und das dörfliche Lebens durch das Miteinander von Arbeit und Wohnen stärken.

Forstwirtschaftliche Nutzungen sind in unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden.

6.7 Klimaschutz

Durch Temperaturerhöhung und verminderten Luftaustausch kann eine Anpassung an die siedlungsklimatischen Verhältnisse der umliegenden Wohngebiete erfolgen. Im vorliegenden Fall sind Beeinträchtigungen ausgewiesener Frischluftschneisen oder Kaltluftentstehungsgebiete nicht gegeben.

6.8 Wasserschutz

Weder das Plangebiet noch der Untersuchungsraum liegen in einem Wasserschutzgebiet, einem aktuellen Überschwemmungsgebiet oder in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

6.9 Altlasten

Altlasten sind im Plangebiet nicht zu verzeichnen.

7. DENKMALPFLEGE

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde oder Befunde als Zeugnisse pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gemäß §2 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sind dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 53385 Nideggen, Tel. 02425/7684 unverzüglich zu melden. Auf die §§ 13-19 DSchG wird hingewiesen.

8. ERSCHLIESSUNG

8.1 Überörtliches Straßennetz

Das Plangenbiet ist über das überörtliche Straßennetz gut zu erreichen. Das auf das Straßennetz einwirkende Verkehrsaufkommen des Plangebietes ist gering, sodass sich die Verkehrsbelastungen des überörtlichen Netzes nicht wesentlich verändern.

8.2 Anbindung

Die verkehrsmäßige Anbindung des Plangebietes erfolgt über die L 228 in ausreichendem Abstand vor dem nahegelegenen Kreisverkehr. Die

Ortslage wird somit nur unwesentlich tangiert. Für zwei Betriebe ist eine zusätzliche separate Zufahr innerhalb der Ortsdurchfahrt vorgesehen.

Die Landstraßen L 228 und L 410 sind grundsätzlich anbaufrei zu halten. Die Bereiche für Ein- und Ausfahrten und die Bereiche ohne Einund Ausfahrten sind in der Plandarstellung festgesetzt. Die Anbaubeschränkungen der Landstraßen gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) sind zu beachten.

8.3 Innere Erschließung

Eine innere Erschließung des Gebietes erfolgt über eine Stichstraße mit 6,00 m Fahrbahn und teilweise einem Gehweg von 1,50 m Breite.

8.4 Verkehrslärm

Der Verkehrslärm innerhalb des Gebietes ist auf Grund der zulässigen Betriebsstrukturen relativ gering. Es werden keine Zulieferverkehre zu erwarten sein, die eine permanente Lärmbelästigung darstellen.

8.5 Öffentliche Einrichtungen

Alle Öffentlichen Einrichtungen für die kommunale Grundversorgung sind in ausreichendem Maße vorhanden, so dass hierfür keine Flächen im Plangebiet ausgewiesen werden müssen.

8.6 Öffentliche Ver- und Entsorgung

8.6.1 Wasserversorgung

Die Anschlussmöglichkeit des Gebietes an das öffentliche Trinkwassernetz ist gegeben.

8.6.2 Stromversorgung

Die Stromversorgung wird über das öffentliche Betriebsnetz sichergestellt.

8.6.3 Telekommunikationseinrichtungen

Die Grundversorgung wird durch die Deutsche Telekom sichergestellt.

8.6.4 Abwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt an das öffentliche Kanalnetz.

8.6.5 Regenwasserentwässerung

Die Regenwasserentsorgung erfolgt gemäß § 51 a Landeswassergesetz auf den eigenen Grundstücken durch Versickerung.

9. BEBAUUNGSPLANINHALT

9.1 Gestaltungsplan

Da es sich um ein Gewerbegebiet handelt und die Grundstücksflächen nach Bedarf zugeschnitten werden, wird auf die Erstellung eines Gestaltungsplanes verzichtet. Die Gebäudegrößen bzw. die Baumassen ergeben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

9.2 Bebauungsplan

Der Bebauungsplan trifft die notwendigen Festsetzungen um die gewünschte Bebauung und Gestaltung des Plangebietes zu erreichen.

9.3 Textliche Festsetzungen

Die Festsetzungen im Bebauungsplan werden nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013 getroffen.

1. Art der baulichen Nutzung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als Gewerbegebiet (GE1, GE 1a und GE2) nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 in.V.m. § 1 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.

Im **GE1**, **GE 1a** und **GE2** sind Betriebe des Handwerks, nicht störende Gewerbe- und Handelsbetriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie die nachfolgenden Betriebe der Abstandsklasse VII des Abstandserlass NRW (RdErl. D. Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007) zulässig:

- Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien (Nr. 205 Abst.-KI.VII)
- Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen (Nr. 206 Abst.-KI.VII)
- Autolakierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden (Nr. 207 Abst.-KI.VII)
- Tischlereien oder Schreinereien (Nr. 208 Abst.-Kl.VII)
- Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien (Nr. 210 Abst.-Kl.VII)

- Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie (Nr. 217 Abst.-KI.VII)
- Bauhöfe (Nr. 218 Abst.-Kl. VII)
- Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (Nr. 219 Abst.-Kl.VII)
- Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten (Nr. 220 Abst.-Kl.VII)

Von dem in der Regel erforderlichen Mindestabstand von 100 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung kann dann abgewichen werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass durch besondere technische Vorkehrungen oder eine besondere Betriebsweise unzumutbaren Beeinträchtigungen für die benachbarte Wohnbebauung vermieden werden.

Emissionsbeschränkung:

Die im **GE1** und **GE1a** gelegenen Anlagen und Betriebe dürfen die nachfolgend aufgeführten, nach TA Lärm vorgeschriebene Immissionsrichtwerte für Mischgebiete weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten:

tags: 60 dB(A), nachts 45 dB(A)

1.2

Nicht zulässig sind im GE1, GE1a und GE2:

Gaststätten, Vergnügungsstätten, Schrottlager, Autoverwertungsanlagen und Speditionen

Dieser Ausschluss begründet sich darin, dass von Vergnügungsstätten, wie Diskos, Tanzlokale, Spielhallen aber auch Schrottlager, Autoverwertungsanlagen und Speditionen ein erhebliches Lärmpotenzial durch die eigentliche Nutzung sowie durch Zu- und Abfahrtsverkehre verursacht werden. Diese Immissionen sind weder im näheren Umfeld des Plangebietes noch im Bereich der innerörtlichen Straßen im Ortsteil Saeffelen vertretbar.

1.3

Ausnahmsweise werden im **GE1, GE1a** und **GE2** je Betrieb eine Wohnung für Aufsichts-/Bereitschaftspersonal oder für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter zugelassen.

2. Maß der baulichen Nutzung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 und 23 BauNVO durch die überbaubaren Grundstücksflächen, die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) bestimmt.

Entgegen der Festsetzung der Grundflächenzahl 0,8 wird die Festsetzung der Geschossflächenzahl mit 1,6 in Abweichung von der in § 17 Abs1 BauNVO angegebene Höchstgrenze von 2,4 unterschritten. Die Festsetzungen wurden in

Anlehnung an die in der Nachbarschaft vorhandene Bebauung gewählt. Die Nachbarbebauung ist in der Regel mit ein- bis zweigeschossigen Gebäuden unterschiedlicher Höhe bebaut. Die Feuer- und Rettungswache ist ebenfalls Zweigeschossig und in der Baumasse nicht überdimensioniert. Eine solche Bebauung soll auch zukünftig durch die Festsetzungen des Bebauungsplans sichergestellt werden. Die Begrenzung der Gebäudehöhen wird grundsätzlich über die zulässigen Trauf- und Firsthöhen geregelt. Danach ist bei 8,50 m Traufhöhe und 10,50 m Firsthöhe eine zweigeschossige Bebauung möglich. Für diesen Fall soll über die verringerte Geschossflächenzahl gewährleistet werden, dass die daraus resultierende Baumasse auf ein städtebaulich verträgliches Maß beschränkt wird.

Einzelne Baufenster innerhalb des ausgewiesenen Gewerbegebietes werden nicht festgesetzt. Ein Gewerbegebiet erfordert eine flexible Planung, da die notwendigen Betriebsgebäude und -flächen bei der Bebauungsplanerstellung weder bekannt sind, noch -im Gegensatz zu einem Wohngebiet- in Größe und Form eingeschätzt werden können. Eine Festsetzung von kleinteiligen Baufenstern würde zu einer erheblichen planerischen und flächenmäßigen Einschränkung führen.

2.1.1

Die gemäß 1.3 ausnahmsweise zulässige Wohnung ist im **GE1** und **GE2** nur als Bestandteil der Betriebsgebäude zulässig. Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser sind nicht zulässig.

2.1.2

Die gemäß **1.3** ausnahmsweise zulässige Wohnung ist für **GE1a** als angegliedertes und oder freistehendes Betriebsleiter-, Betriebsinhaberwohnhaus zulässig.

2.2

Die Grundflächenzahl wird mit 0,8 und die Geschossflächenzahl mit 1,6 festgesetzt.

2.3

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3. Höhe baulicher Anlagen

gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens der Gebäude darf höchstens 0,50 m über der Bordsteinoberkante liegen. Alle Höhenmaße beziehen sich auf die Bordsteinoberkante, die straßenseitig in der Mitte des jeweiligen Grundstückes liegt.

4. Zulässige Trauf- und Firsthöhe

Die Festsetzungen zu den Gebäudehöhen resultieren aus den für Gewerbegebiete üblichen Gebäudeanforderungen für Kleingewerbe und in

Anlehnung an die Umgebungsbebauung. Bis dato ist noch nicht bekannt, welche konkrete Nutzungen im Erweiterungsgebiet beabsichtigt sind. Die

Festsetzung einer Traufhöhe von 8,50 m und einer Firsthöhe von 10,50 m ist für die beabsichtigten Nutzungen ausreichend.

Im Hinblick auf die vorhandenen Gebäudehöhen der Umgebungsbebauung sind die getroffenen Höhenfestsetzungen städtebaulich verträglich, da die angrenzende Ortslage eine ähnliche Höhenentwicklung zulässt. Durch die Höhenbeschränkungen innerhalb des Plangebietes wird außerdem eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegengewirkt. Konkret erfolge folgende Festsetzungen:

Definition der <u>Traufhöhe:</u>

Die Traufhöhe (TH) ist das Maß zwischen der unteren Bezugshöhe und den äußeren Schnittlinien von Außenwänden und Dachhaut bzw. bei Ausbildung einer Attika gilt die Oberkante der Attika. Die Traufhöhe bei Pultdächern bezeichnet die Traufhöhe der niedrigeren Seite.

Definition der Firsthöhe:

Als Firsthöhe (FH) ist das Maß zwischen der unteren Bezugshöhe und der Oberkante der obersten Dachbegrenzungskante definiert.

Bestimmung der Bezugshöhe:

Als Bezugshöhe zur Bestimmung der First- und Traufhöhe gilt die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens.

Trauf- und Firsthöhen

Die max. zulässige Traufhöhe (TH) beträgt 8,50 m und die max. zulässige Firsthöhe (FH) beträgt 10,50 m. Der höchste Punkt der Attika bei Flachdächern entspricht der max. zulässigen Traufhöhe. Bei Pultdächern beträgt die max. zulässige Firsthöhe 10,50 m.

Über das Plangebiet führt eine Hochspannungsleitung der Firma Tennet TSO B.V. Eine solche Hochspannungsleitung bedingt die Einhaltung verschiedener Sicherheitsvorschriften. Im Wesentlichen ist eine bauliche Höhenbeschränkung unter der Leitungstrasse von Bedeutung. Des Weiteren ist auch unter der Leitung die Lagerung von Materialien in der Höhe einzuschränken. Dazu werden folgende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

Höhenbeschränkungen der Gebäude

Parallel zur Hochspannungsleitung werden Höhenbeschränkungen für die Gebäude festgesetzt. Es dürfen in den benannten Bereichen folgende Gebäudehöhen nicht überschritten werden:

- Bereich A 12,50 m
- Bereich B 11,00 m
- Bereich C 8,50 m
- Bereich D 3,50 m
- Bereich E keine Bebauung zulässig

Als Bezugshöhe zur Bestimmung der Gebäudehöhen gilt die Oberkante des jetzigen Geländes. Die maximal zulässige Firsthöhe von 10,50 m, gemessen von Oberkante fertig Fußboden, darf nicht überschritten werden.

Höhenbeschränkungen der Lagerhöhen

Parallel zur Hockspannungsleitung werden Höhenbeschränkungen für die Lagerung von Material festgesetzt. Es dürfen in den benannten Bereichen folgende Lagerhöhen nicht überschritten werden:

- Bereich A 10,00 m
- Bereich B 8.00 m
- Bereich C 6,00 m

Als Bezugshöhe zur Bestimmung der Lagerhöhen gilt die Oberkante des jetzigen Geländes.

Hinweis:

Die Sicherheitsvorschriften der Firma Tennet TSO B.V. als Eigentümerin der Hochspannungsleitung sind zu beachten.

5. Gestalterische Festsetzungen

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW

5.1

Ausstellungsräume und Büros der einzelnen Betriebe sind zur L 228 anzuordnen.

Alle zur L 228 ausgerichtete Gebäude und Gebäudeteile eines Betriebes sind unter Berücksichtigung ihrer Nutzung architektonisch ansprechend zu gestalten. Die zur L 228 ausgerichteten Gebäudefronten sind in Form, Farbe und Material so zu gestalten, dass sie das Ortsbild nicht stören.

5.2

Einfriedungen zur L 228 sind nur aus blickdurchlässigen Zaunanlagen bis zu einer Höhe von 2,00 m oder lebenden Hecken bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

9.5 Private Grünflächen

gem. § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Innerhalb des Plangebietes wird als Gebietseingrünung ein mindestens 5,00 m breiter privater Grünstreifen zur Anpflanzung heimischer Bäume und Sträucher festgesetzt.

Die privaten Grünflächen sind wie folgt zu bepflanzen:

36 Stück Bäume, von mittlere Wuchsgröße, in einer Reihe im Abstand von 10; Pflanzgröße /Pflanzqualität: Hochstamm; 3 x verpflanzt, Drahtballen; Stammumfang 14 / 16 cm

Baumartenauswahl:

Acer platanoides "Eurostar' Spitz-Ahorn "Euro-Star' Carpinus betulus "Fastigiata' Säulen-Hainbuche Fraxinus excelsior "Atlas' Gemeine Esche "Atlas' Prunus avium "Plena' Vogelkirsche Prunus padus "Watereri' Traubenkirsche Sorbus aucuparia Echte Mehlbeere Ulmus hybr. "Clusius' Ulme "Clusius' Tilia cordata'Roncho' Linde "Roncho'

640 Stück Sträucher in Gruppen zwischen den Bäumen mit Abständen von 1,50 m x 1,50 m, versetzt, in Reihen;

Pflanzgröße / Pflanzqualität: Sträucher; 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe, je nach Art: von 60 bis 150 cm, Rosen mit mindestens 3 bis 4 Trieben (Rosen auch Containerware)
Cornus sanguinea Hartriegel
Corylus avellana Haselnuss
Crataegus monogyna Weißdorn
Euoymus europaeus Pfaffenhütchen
Prunus spinosa Schlehe
Rosa canina Hunds-Rose
Rosa arvensis Feld-Rose; Waldrose
Salix caprea Salweide
Sorbus aucuparia Eberesche
Viburnum opulus Schneeball

Einsaat der Freiflächen

In der Randbereichen und zwischen den Gehölzen der ausgewiesen Grünflächen sind Einsaaten mit einer Gräser-/Wildkräuter-Mischung (50:50) "Blumenwiese (Nr. 1)" herzustellen.

Herkunftsbereich: Produktionsraum 1; Nordwestdeutsches Tiefland, Herkunftsregion 2 Westdeutsches Tiefland;

Die Herstellung der Gräser-Wildkräuter-Einsaat soll nach DIN 18917 und DIN 18918 erfolgen. Die Aussaatmenge beträgt mindestens 5 g / $\rm m^2$ oder Hersteller-Empfehlung.

10. FLÄCHENBILANZ

Auf Grundlage der Planung ergibt sich folgende Flächenaufteilung:

Größe des Plangebietes	20.778 m ²
Baulandflächen	17.537 m ²
private Grünfläche	2.296 m ²
Straßen-/Verkehrsflächen	946 m²

11. MITWIRKUNG

Am Bebauungsplanverfahren wirkten mit:

Entwurf und Planbearbeitung: K 3 - Planungsstudio

Architekten und Ingenieure Sebastianusstraße 8 52538 Selfkant T 025456 / 501276 F 02456 / 5070399

F 02456 / 5070399 E info@k3-studio.de

Landschaftspflegerischer Begleitplan:

Harald Schollmeyer

Büro für Garten- und Landschaftsplanung

Walderych 56 52511 Geilenkirchen Tel. 02451 - 959420

Aufgestellt, Selfkant den 02.04.2016

PLANUNGSSTHOID

SEBASTIANUSTRA 52638 ALLYKANT

02456-50 1878 WWW.K3-STUDIO.COM